

Tanzsportclub Erato Taunusstein e.V.

Satzung

Erstfassung: Mai 2001
Geändert: März 2008,
März 2015;
März 2016
März 2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club führt den Namen „Tanzsportclub Erato Taunusstein e.V.“. Sein Sitz ist Taunusstein.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 2.1. Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch wöchentliches Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. In diesem Rahmen fördert er besonders die Jugendarbeit seiner Mitglieder.
- 2.3. Der Club ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Landessportbundes Hessen e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.
- 3.6. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft:

- 4.1 Der Club führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf die Teilnahme in einer Gruppe beschränkt ist und nur im Rahmen von sozialer oder öffentlich geförderter Jugendarbeit gewährt wird,
 - c) passive Mitglieder
 - d) Mitglieder auf Zeit und
 - e) Ehrenmitglieder.
- 4.2. Mitglied des Clubs kann jeder werden.

- 4.3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

§5 Beiträge

- 5.1 Jedes Mitglied gem. § 4.1, a) - c), hat eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten. Mitglieder gem. § 4.1, d) haben laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten. Mitglieder im Sinne von §4.1 a) sind zu persönlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des Clubzwecks verpflichtet.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge der Mitglieder gemäß §4.1 d) werden durch den Vorstand festgelegt.
- 5.3 Den Umfang der von allen Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistung legt der Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung fest.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
- 6.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres mitzuteilen. Bei Mitgliedern gemäß §4.1 b) und d) ist die Kündigung schriftlich einen Monat zum Monatsende vor Ende der jeweiligen Mitgliedsperiode dem Vorstand mitzuteilen.
- 6.3. Aus zwingenden persönlichen Gründen kann mit Zustimmung des Clubvorstandes bei vierteljährlicher Kündigung ein Austritt auch im laufenden Kalenderhalbjahr erfolgen.
- 6.4. Der Clubvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Aufforderung drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sonstige clubschädigende Gründe bzw. unehrenhafte Handlungen für den Ausschluss vorliegen.
- 6.5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6.6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an das Recht des Einspruchs an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu, die binnen vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.
- 6.7. Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
- 6.8. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist mit einer Antragsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- 6.9. Ein Übergang von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Clubvorstandes zu jeder Zeit erfolgen.

§7 Organe des Clubs

- 7.1. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 8.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 8.4. Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder gemäß §4 Absatz 1 b) und d).
- 8.7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.9. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Sie haben auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§9 Clubvorstand

- 9.1. Der Club hat einen engeren Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus fünf voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Clubs besteht:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem PressewartDer erweiterte Vorstand beinhaltet zusätzlich die Funktionen:
 - f) des Sportwartes und
 - g) des Jugendwartes.Weitere Ämter im Club können vom Vorstand eingerichtet und vergeben werden.
- 9.2. Der Clubvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder gem. § 8.6. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern des Clubs unter 18 Jahren im Rahmen der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.
- 9.3. Die Jugendversammlung ist jährlich vor oder mit der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 9.5. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung führt.
- 9.6. Jedes Mitglied des Vorstands kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.
- 9.7. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§10 Auflösung des Clubs

- 10.1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, und ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

- 11.1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Club ausgeschieden sind, ist Bad Schwalbach.

Taunusstein, den 12.03.2017

Stefan Henkel
Schriftführer

Gerald Kroha
1. Vorsitzender